

## **Bäderbetriebe Kleve GmbH**

Liebe Kundinnen und Kunden,

die Corona-Pandemie zwingt uns Regeln auf, die einen Schwimmbad-Betrieb sehr erschweren. Zusammen mit Ihnen wollen wir dennoch versuchen, die Bäder so weitgehend wie möglich zur Verfügung zu stellen. Helfen Sie bitte mit, dass wir die Bäder offenhalten können, indem Sie alle Regeln beachten. Bitte nehmen Sie Rücksicht aufeinander und handeln Sie in Ihrem wie in unser aller Sinne in dieser nach wie vor ernststen Lage verantwortungsbewusst. Bitte befolgen Sie unsere Ergänzende Haus- und Badeordnung. Vielen Dank.

### **Ergänzung der Haus- und Badeordnung zum Badebetrieb des Sternbuschbades unter Pandemiebedingungen gemäß der CoronaSchVO vom 17. August 2021**

#### **Präambel**

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung für das Sternbuschbad vom 24.09.2019 und ist verbindlich. Sie modifiziert und ergänzt die Regeln der Haus- und Badeordnung. Diese ergänzenden und modifizierenden Bedingungen nehmen behördliche und normative Regelungen auf, die dem Infektionsschutz während der derzeitigen Pandemiephase Rechnung tragen. Die Bäderbetriebe Kleve GmbH ist bemüht, das Sternbuschbad im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder in Betrieb zu nehmen und mit Rücksicht auf die weiteren behördlichen Erkenntnisse eine Nutzung in einem Umfang zu ermöglichen, die den Interessen der Besucher gerecht wird. Hierbei ist es erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um das Ziel, eine Nutzung des Bades zu ermöglichen und gleichzeitig eine Ansteckung der Nutzer zu vermeiden, ist es zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung und dieser Ergänzung gerecht werden. Das Personal der Bäderbetriebe Kleve GmbH wird das Verhalten der Badegäste beobachten und nötigenfalls im Rahmen des Hausrechts tätig werden. Die Bäderbetriebe Kleve GmbH kann eine lückenlose Überwachung nicht ermöglichen und ist daher auf die Akzeptanz der aufgestellten Regelungen durch alle Benutzer angewiesen.

Gemäß der Coronaschutzverordnung - gültig ab dem 13.01.2022 - gilt in Schwimmbädern weiterhin die 2Gplus-Regelung.

D.h. der Besuch ist nur noch für vollständig geimpfte und genesene Personen möglich, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen. Es ist zwingend ein Impf- bzw. Genesungsnachweis in Kombination mit einem gültigen Personalausweis vorzulegen. Zusätzlich ist ein höchstens 24 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest oder ein von einem anerkannten Labor bescheinigter höchstens 48 Stunden zurückliegender PCR-Test vorzulegen.

Die Testpflicht entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung gemäß der Coronaschutzverordnung verfügen oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren.

Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

Eine Ausnahme zur 2Gplus-Regel besteht für Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zum Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können. Diese Personengruppe muss über einen höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest oder einen von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test verfügen.

## **I. Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad**

(1) Bei Mitnahme der Badetaschen zum Beckenrand kann bei Verlust keine Haftung erfolgen.

(2) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung nach II Abs. 3 der Haus- und Badeordnung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.

(3) Der Beckenumgang ist nur unmittelbar vor der Nutzung zu betreten und nach Benutzung des Beckens zügig zu verlassen.

(4) Nach Nutzung ist das Schwimmbad unverzüglich zu verlassen. Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz sind soweit möglich zu vermeiden.

(5) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.

(6) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

(7) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse und auf der Internetseite „[www.sternbuschbad.de](http://www.sternbuschbad.de)“ darüber informiert.

## **II. Allgemeine Hygienemaßnahmen**

(1) Bitte besuchen Sie die Bäder nur, wenn Sie sich gesund fühlen. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.

(2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich mit Seife (Handhygiene). Waschen Sie Ihre Hände insbesondere vor dem Betreten der Becken.

(3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen insbesondere an den Orten (z. B. im Eingangsbereich) an denen das Händewaschen nicht möglich ist.

(4) Husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).

(5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.

(6) Medizinische Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

(7) Durch das Personal können die erhöhten Hygieneanforderungen an die Reinigung und Desinfektion in allen Bereichen eingehalten werden. Zur Erleichterung der Umsetzung werden die Stühle, Tische und Liegen nicht zur Verfügung gestellt.

Die Ergänzende Haus- und Badeordnung zum Badebetrieb des Sternbuschbades unter Pandemiebedingungen wird jeweils durch separaten Aushang durch die Geschäftsführung in Kraft gesetzt bzw. außer Kraft gesetzt.